

Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens

„BUG BALTIC SEA RESORT“

Gemeinde Dranske
Landkreis Rügen

mit den Erhaltungs- und Schutzziele der
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Gebiete)

Gebietsvorschlag 46: Dornbusch, Bessin und Bug
(Gebiets-Nr.: DE 1445-301)

Gebietsvorschlag 50: Steilküste und Blockgründe Wittow
(Gebiets-Nr.: DE 1346-301)

(FFH - Verträglichkeitsstudie)

Auftraggeber:	BUG GmbH und Co. KG Stubbenweg 40 26125 Oldenburg
Auftragnehmer:	Büro für ökologische Studien Dr. Norbert Brielmann Gewerbestr. 1 18069 Rostock
Bearbeiter:	Dr. Norbert Brielmann, Diplom-Biologe Dipl.-Ing. Stefan Kinde Diplom-Biologe Harald Koch

Rostock, 26.09.01


Dr. Norbert Brielmann

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DER GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FFH-GEBIETE) „DORNBUSCH BESSIN UND BUG“ (GEBIETS-NR.: DE 1445-301) UND „STEILKÜSTE UND BLOCKGRÜNDE WITOW“ (GEBIETS-NR.: DE 1346-301)	5
3	BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT DER ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE DER GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FFH-GEBIETE) „DORNBUSCH, BESSIN UND BUG“ (GEBIETS-NR.: DE 1445-301) UND „STEILKÜSTE UND BLOCKGRÜNDE WITOW“ (GEBIETS-NR.: DE 1346-301)	7
3.1	ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE FFH-GEBIETE „DORNBUSCH, BESSIN UND BUG“ UND „STEILKÜSTE UND BLOCKGRÜNDE WITOW“	7
3.2	BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT	10
3.3	BEURTEILUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	12
4	ZUSAMMENGEFASSTES ERGEBNIS	13
5	LITERATUR:	14
6	ANLAGE: ÜBERSICHTSPLAN	16

1 Einleitung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) /16/ sieht vor, daß ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten (*Natura 2000*) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Durch Fristversäumnisse bei der Umsetzung der FFH-RL ist die Situation entstanden, daß die Schutzvorschriften der FFH-RL auch für Gebiete anzuwenden sind, für die das vorgesehene Meldeverfahren noch nicht oder noch nicht vollständig durchlaufen worden ist.

In der Praxis hat sich diese Auffassung auch für die in Artikel 6 der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung für jene Pläne oder Projekte durchgesetzt, die zu Beeinträchtigungen in den FFH- und/oder Vogelschutzgebieten führen könnten.

Dazu ist es erforderlich, daß folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Solange keine Gemeinschaftsliste auf EU-Ebene vorliegt, die abschließend das Schutzgebiets-Netz *Natura 2000* enthält, ist für jeden Plan oder für jedes Projekt zu prüfen, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte. Gemeint sind hier gemeldete oder in Vorbereitung befindliche, also *factsächliche* FFH- oder Vogelschutzgebiete.
2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Untersuchungsgebiet Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommen und ob in diesen Gebieten Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben. Geprüft wird hier das Vorkommen von Lebensräumen, die als *„natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“* ausgewiesen sind, um die Betroffenheit der *potentiellen* FFH- oder Vogelschutzgebiete zu klären.

Die Entscheidung, ob und wie weitgehend eine *FFH-Verträglichkeitsprüfung* überhaupt durchgeführt wird, hängt davon ab, ob

1. das Vorhaben die Definition eines Projektes nach §19a BNatSchG erfüllt
2. das Projekt ggf. festgestellte FFH-Flächen oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnte. Dabei ist auf Synergie-Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.
3. Falls danach *erhebliche Beeinträchtigungen* nicht auszuschließen sind, folgt die *eigentliche Verträglichkeitsprüfung*. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die *Erhaltungsziele* der vorkommenden FFH- und/oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.
4. In speziellen Fällen ist letztlich auch die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Unzulässigkeit von Plänen und Projekten zu prüfen.

Im Folgenden wird zuerst die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach § 19c BNatSchG gutachterlich untersucht.

Nach § 19c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von *gemeinschaftlicher Bedeutung* oder eines *Europäischen Vogelschutzgebietes* zu prüfen.

Indem die Genehmigungsbehörde dem Träger des Vorhabens die Darlegung der für eine Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Grundlagen (Verträglichkeitsstudie) aufgegeben hat, kann an dieser Stelle davon ausgegangen werden, daß

1. das Vorhaben die Definition eines Projektes nach §19a BNatSchG erfüllt,
2. daß durch eine Vorprüfung festgestellt wurde, daß das Projekt ggf. festgestellte FFH-Flächen oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnte.

Weil also nicht von vornherein eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungs- und Schutzziele der vorkommenden FFH- und/oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.

Diese Verträglichkeitsstudie bezieht sich im Weiteren ausschließlich auf die Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ mit den Erhaltungs- und Schutzzielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete):

- | | |
|---|----------------------------|
| Gebietsvorschlag 46: <i>Dornbusch Bessin und Bug</i> | (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) |
| Gebietsvorschlag 50: <i>Steilküste und Blockgründe Wittow</i> | (Gebiets-Nr.: DE 1346-301) |

Die Lage im Raum der o.g. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ ist im Übersichtspplan dargestellt.

Alle weiteren erforderlichen genauen und einzig gültigen Darstellungen des Vorhabens, auf die in dieser Studie Bezug genommen wird, sind in den Planunterlagen der zu untersuchenden Pläne B-Plan Nr. 10, „Bug-Ostsee“ und B-Plan Nr. 11, „Bug-Bodden“ oder in der UVS zu diesem Vorhaben vorgenommen worden und dort nachzuschlagen.

Auf eine zusätzliche Darstellung des Vorhabens wird in Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Entwurf) des Landes Mecklenburg-Vorpommern daher an dieser Stelle bewußt verzichtet.

2 Prüfung der Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

„Dornbusch Bessin und Bug“ (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) und

„Stellküste und Blockgründe Wittow“ (Gebiets-Nr.: DE 1346-301)

Bezüglich des Prüfverfahrens besteht derzeit in Mecklenburg-Vorpommern noch kein verbindliches formalisiertes Verfahren, das die Details im Ablauf der Prüfung verbindlich regelt. Diesbezüglich bestehen ein Entwurf für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Vorschläge in der Literatur z.B. /1/ und auch Regelungen in anderen Bundesländern, z.B. /14/.

Insofern werden hier die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Naturschutzgesetze (BNatSchG, LNatG M-V) direkt genutzt. Außerdem werden die verfügbare Literatur, fachlichen Hinweise und Orientierungen der Naturschutzbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der vorliegende Entwurf des Erlasses „Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur methodischen Orientierung herangezogen.

Der obigen Aufzählung der erforderlichen Prüfschritte entsprechend, ist im 2. Prüfschritt zu klären:

Könnte ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) durch das Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden?

Zu dieser Frage wird dargelegt:

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Dornbusch Bessin und Bug“ (Gebiets-Nr.: DE 1445-301), das eine Fläche von ca. 3.193 ha einnimmt, grenzt im Bereich der Halbinsel Bug, Landkreis Rügen, unmittelbar an die Fläche des B-Plan Nr. 10 an.

Die Flächen des B-Planes Nr. 11 grenzen nicht unmittelbar an dieses FFH-Gebiet an, sie beginnen ca. 300 m nördlich und erstrecken sich entlang von Hafen und Boddenküste nach Norden bis etwa Buger Hals.

Mit Blick auf beide Pläne wird festgestellt:

- Eine Flächeninanspruchnahme bezüglich dieses FFH-Gebietes erfolgt nicht,
- eine zusätzliche Flächenzerschneidung dieses FFH-Gebietes erfolgt nicht,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und/oder Bewegungsreize, die von außen in das Gebiet hineinwirken, kann in den unmittelbaren Randbereichen und im Hinblick auf den vom Vorhaben ausgehenden wasserseitigen Verkehr nicht von vornherein ausgeschlossen werden,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen kann im Bezug auf die vorgesehene Einleitung geklärten Abwassers ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Sedimentverfrachtung aus der vorgesehenen Strandaufspülung kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „*Steilküste und Blockgründe Wittow*“ (Gebiets-Nr.: DE 1346-301), das eine Fläche von ca. 1.743 ha einnimmt, grenzt nicht unmittelbar an die Fläche des Vorhabens „*Bug Baltic Sea Resort*“ an. Die Flächen des Vorhabens beginnen ca. 2.400 m südlich.

Mit Blick auf beide B-Pläne wird festgestellt:

- Eine Flächeninanspruchnahme bezüglich dieses FFH-Gebietes erfolgt nicht,
- eine zusätzliche Flächenzerschneidung dieses FFH-Gebietes erfolgt nicht,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und/oder Bewegungsreize, die von außen in das Gebiet hineinwirken, kann auf Grund der großen Entfernung und der im Abstandsgebiet gelegenen Nutzungen ausgeschlossen werden,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen kann im Bezug auf die vorgesehene Einleitung geklärten Abwassers in den Wieker Bodden ebenfalls ausgeschlossen werden
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Sedimentverfrachtung aus der vorgesehenen Strandaufspülung kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Vorhabens „*Bug Baltic Sea Resort*“ ist im Rahmen der vorliegenden Unterlage demnach innerhalb des nächsten Prüfschrittes abzuklären, ob die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „*Dornbusch Bassin und Bug*“ (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) und „*Steilküste und Blockgründe Wittow*“ (Gebiets-Nr.: DE 1346-301) in ihren Erhaltungs- oder Schutzziele vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten (s. auch §19e BNatSchG).

3 Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit der Erhaltungs- und Schutzziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Dornbusch, Bessin und Bug“ (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) und „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (Gebiets-Nr.: DE 1346-301)

3.1 Erhaltungs- und Schutzziele FFH-Gebiete „Dornbusch, Bessin und Bug“ und „Steilküste und Blockgründe Wittow“

Das FFH-Gebiet „Dornbusch, Bessin und Bug“ (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) nimmt eine Fläche von ca. 3.193 ha ein.

Das dem Vorhaben am nächsten liegende Teilgebiet im Bereich der Halbinsel Bug / Rügen grenzt mit terrestrischen und aquatischen Lebensräumen an das Vorhabensgebiet an.

Das Gebiet wird auf der Grundlage des Standard Datenbogens unter Hinzuziehung des Gutachtens „Bewertung der SPA zur Ableitung von Zielarten und Schutzzwecken“ /19/, das im Bereich des Planvorhabens die Flächen des gleichen Gebietes betrachtet, charakterisiert.

Zusätzlich zu den Zielarten und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft“ werden an dieser Stelle die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Gebietsvorschlag 46: Dornbusch Bessin und Bug (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) betrachtet.

Diesbezüglich werden folgende Lebensraumtypen im Standard Datenbogen aufgelistet:

Tabelle 1 weist die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie aus, die im Standard Datenbogen des Gebietes „Dornbusch, Bessin und Bug“ erfaßt wurden; mit ihren maßgeblichen Bestandteilen.

Tabelle 1: Lebensraumtypen aus nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit ihren maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Dornbusch, Bessin und Bug“ (/10/, ergänzt)

EU-Code	Lebensraumtyp	maßgebliche Bestandteile
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	Sandbänke des Sublitorals, die bis dicht unter die Meeresoberfläche reichen und bei MTNW noch nicht freifallen (einschließlich des darüberliegenden Wasserkörpers), vegetationsfrei oder mit meist spärlicher Makrophytenvegetation
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	Wattflächen (auch Windwatt) und Sandbänke im freien Meer, die bei Ebbe trockenfallen, ggf. mit lockerer Seegrass-Vegetation. Das Watt ist Lebensraum für die Jungstadien zahlreicher Fischarten; Nahrungsplatz für Wasservögel; extremer täglicher Wechsel bezüglich der abiotischen Faktoren wie Sauerstoffgehalt, Salinität, Temperatur
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)	Der Wasserkörper ist mehr oder weniger durchlichtet (euphotische Zone), permanente Wasserbedeckung

EU-Code	Lebensraumtyp	maßgebliche Bestandteile
1170	Riffe	häufig von Muscheln und Großalgen bewachsen, auch mit höheren Pflanzen
1210	Einjährige Spülsäume	einjährige Pflanzen mit Meersenf-Gesellschaften (<i>Cakiletea maritima</i>) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten auf Sand oder vermischt mit Sand, wegen der winterlichen Hochfluten instabil und daher immer wieder neu verlagert
1220	Geröll- und Kiesstrände mit Vegetation aus mehrjährigen Arten	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation	Kreidesteilküsten, Moränensteilküsten, salzbeeinflusst, mit aktiver Kliffdynamik
1310	Queller-Watt	
2110	Primärdünen	
2120	Weißdünen und Strandhafer	
2130	Graudünen der Küste mit krautiger Vegetation	
2160	Sandorngebüsch der Küstendünen	
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	Naturnahe Wälder auf Küstendünen
2190	Feuchte Dünentäler	Grundwasser-nahe Standorte, sandige Böden im Dünenkomplex

Das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (Gebiets-Nr.: DE 1345-301) nimmt eine Fläche von ca. 1.743 ha ein.

Die dem Vorhaben am nächsten liegende Grenze hat einen Abstand von ca. 2.400 m, terrestrische und aquatische Lebensräume des FFH-Gebietes grenzen nicht direkt an das Vorhabensgebiet an.

Das Gebiet wird auf der Grundlage des Standard Datenbogens charakterisiert.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden im Standard Datenbogen aufgelistet:

Tabelle 2 weist die Lebensraumtypen aus nach Anhang I der FFH-Richtlinie aus, die im Standard Datenbogen des Gebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ erfaßt wurden; mit ihren maßgeblichen Bestandteilen.

Tabelle 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit ihren maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Dornbusch, Bessin und Bug“ (10f. ergänzt)

EU-Code	Lebensraumtyp	maßgebliche Bestandteile
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	Sandbänke des Sublitorals, die bis dicht unter die Meeresoberfläche reichen und bei MTNW noch nicht freifallen (einschließlich des darüberliegenden Wasserkörpers), vegetationsfrei oder mit meist spärlicher Makrophytenvegetation
1170	Riffe	häufig von Muscheln und Großalgen bewachsen, auch mit höheren Pflanzen
1210	Einjährige Spülsaume	einjährige Pflanzen mit Meersenf-Gesellschaften (<i>Cakiletea maritima</i>) auf angeschwemmtem organischem Material der Hochfluten auf Sand oder vermischt mit Sand, wegen der winterlichen Hochfluten instabil und daher immer wieder neu verlagert
1220	Geröll- und Kiesstrände mit Vegetation aus mehrjährigen Arten	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation	Kreidesteilküsten, Moränensteilküsten, salzbeeinflusst, mit aktiver Kliffdynamik

3.2 Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit

Zunächst wird geprüft, ob das FFH-Gebiet - Gebietsvorschlag 46: *Dornbusch Bessin und Bug* (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) durch das Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Derartige Beeinträchtigungen könnten bau- und betriebsbedingt

- durch Flächeninanspruchnahme,
- Flächenzerschneidung,
- als Scheuchwirkung durch Lärm und/oder Bewegung oder
- als stoffliche Belastung

aufzutreten.

Diesbezüglich wird eingeschätzt:

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) *„Dornbusch, Bessin und Bug“* erstreckt sich bis an die Grenzen des B-Plan Nr. 10-Gebietes.

Ein Ergebnis *„keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele möglich“* wurde daher nicht von vornherein angenommen.

Darum ist als Nächstes zu klären, ob die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes durch das Projekt tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden und ob die Beeinträchtigungen ggf. ausgleichbar sind (s. §19e BNatSchG).

Aus gutachterlicher Sicht wird dazu eingeschätzt:

Bau- und betriebsbedingt wird sich das Vorhaben nicht erheblich negativ auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) *„Dornbusch, Bessin und Bug“* auswirken.

Dafür werden u.a. folgende Gründe gesehen:

- Im Bezug auf das FFH-Gebiet *„Dornbusch, Bessin und Bug“* erfolgt keine Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben während der Bau- und Betriebsphase oder anlagenbedingt.
- Eine Flächenzerschneidung im Bereich des FFH-Gebietes erfolgt nicht.
- Betriebsbedingte Scheuchwirkungen durch Lärmimmissionen und / oder Bewegung, die durch das Vorhaben bedingt sind, werden sich auf die Flächen des Vorhabens selbst und möglicherweise auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes beschränken. In Richtung des FFH-Gebietes ist eine ausreichende Pufferzone von minimal 200 m, meist mehr als 300 m, landseitig hauptsächlich in Form von Hochwaldbiotopen vorhanden, so daß mögliche vorhabensbedingte Störungen durch die geplanten Ferienanlagen auf bevorzugte Aufenthaltsorte störungsempfindlicher Arten in der Regel nur außerhalb der Fluchtdistanzen ggf. betroffener Arten auftreten können.
- Betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten touristischen Anlagen auf das FFH-Gebiet könnten möglicherweise auch durch Lichtimmissionen in den Randbereichen des Gebietes, die dem Hafengebiet, der geplanten Bebauung oder den zur touristischen Nutzung vorgesehenen Strandbereichen nahegelegen sind, entstehen. Derartige Auswirkungen

werden ebenfalls durch den mehr als 200 m breiten Pufferstreifen zwischen der am nächsten gelegenen geplanten Bebauung und der Grenze des FFH-Gebietes gemindert und im FFH-Gebiet für dessen maßgebliche Bestandteile nicht mehr erheblich sein, weil Biotopstrukturen und Lebensraumtypen mit ihren maßgeblichen Bestandteilen dadurch nicht beseitigt werden bzw. davon nicht betroffen sind.

- Erhebliche Auswirkungen durch Sedimenttransporte auf aquatische Biotope durch eine geplante Strandvorspülung im nördlichen Bereich des B-Plangebietes Nr. 10 werden nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht erwartet (s. Schreiben Prof. Kohlhase, Universität Rostock, vom 14.09.2001). Diesbezüglich werden, als Bestandteil dieser Baumaßnahme, geeignete technische Lösungen vorbereitet, die einen schnellen Wiederabtrag der geplanten Vorspülungen verhindern werden, so daß vorhabensbedingte Sedimenttransporte, die das Maß der natürlichen Küstendynamik erheblich überschreiten werden, ausgeschlossen werden können.
- Eine tatsächliche Zugänglichkeit der an der Grenze zum SPA gelegenen Planflächen des Vorhabens „Bug Baltic Sea Resort“ ist nur im Bereich des Weststrandes bis an die Grenze des Nationalparks möglich. Die frei begehbaren Flächen beschränken sich auf den Strandbereich (s. B-Plan 10).

Die planende Gemeinde wird die in ihrer Verfügung befindlichen Strandbereiche an der Grenze zum Vogelschutzgebiet sperren bzw. dahingehend beruhigen, daß auf den im B-Plan Nr. 10 bezeichneten Flächen jegliche Nutzung bzw. Tätigkeiten wie Drachen steigen lassen und andere, den unteren Luftraum störende, Benutzungen des Strandes und der Dünen südlich des Strandzugangs des Dünenhotels unterbleiben.

Dadurch wird neben einer Vermeidung von Beeinträchtigungen von Watvögeln auch eine Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Lebensraumtypen (2110 / Primärdünen, 2120 / Weißdünen und Strandhafer), die im Übergang zum FFH-Gebiet gelegen sind, verhindert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes auf Grund stofflicher Einträge aus der Einleitung geklärter Abwässer in den Wieker Bodden wird nicht erwartet. Die geplante Anlage ist laut B-Plan 11 hinsichtlich ihrer Einleitwerte für die Einleitung in empfindliche Gewässer ausgelegt, so daß dort eine nachhaltige Beeinträchtigung der Einleitgewässer ausgeschlossen wird. Wegen des Abstandes zum FFH-Gebiet *Dornbusch Bessin und Bug* (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) wird eine erhebliche Beeinträchtigung der dort geschützten Lebensraumtypen und deren maßgeblicher Bestandteile nicht erwartet.

Für das FFH-Gebiet Gebietsvorschlag 50: *Stellküste und Blockgründe Wittow* (Gebiets-Nr.: DE 1346-301) wird ebenfalls festgestellt:

- Eine Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben während der Bau- und Betriebsphase oder anlagenbedingt erfolgt nicht.
- Eine Flächenzerschneidung im Bereich des FFH-Gebietes erfolgt nicht.
- Betriebsbedingte Scheuchwirkungen durch Lärmimmissionen und / oder Bewegung, die durch das Vorhaben bedingt sind, werden sich auf die Flächen des Vorhabens selbst und

möglicherweise auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes beschränken. In Richtung des FFH-Gebietes *Steilküste und Blockgründe Wittow* (Gebiets-Nr.: DE 1346-301) ist eine ausreichende Pufferzone von ca. 2.400 m vorhanden. Eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Licht, Lärm und/oder Bewegungsreize, die von außen in das Gebiet hineinwirken könnten, kann auf Grund der großen Entfernung und der im Abstandsgebiet gelegenen Nutzungen ausgeschlossen werden.

- Erhebliche Auswirkungen durch Sedimenttransporte auf aquatische Biotope durch eine geplante Strandvorspülung im nördlichen Bereich des B-Plangebietes Nr. 10 werden nicht erwartet. Sedimenttransporte werden zudem vor allem aus diesem FFH-Gebiet heraus stattfinden und dann in Richtung auf das Planvorhaben erfolgen, Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes durch vorhabensbedingte Sedimenttransporte sind demnach auszuschließen.
- Für etwaige Außenwirkungen durch Schiffs- und Bootsverkehr, die ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile dieses FFH-Gebietes führen könnten, wird es an dieser Stelle schwer sein, einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben *Bug Baltic Sea Resort* zu begründen.

Aus gutachterlicher Sicht wird auch im Bezug auf das FFH-Gebiet *Steilküste und Blockgründe Wittow* (Gebiets-Nr.: DE 1346-301) eingeschätzt:

Bau- und betriebsbedingt wird sich das Vorhaben nicht erheblich negativ auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) *„Dornbusch, Bessin und Bug“* auswirken.

3.3 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Weitere planerisch ausreichend entwickelte Absichten von Vorhaben, die an dieser Stelle zu betrachten wären, sind bisher nicht niedergelegt worden.

Weil das Vorhaben *B-Plan Nr. 10 und 11* keine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet verursacht, kann hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben gegeben sein.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung können weitere Vorhaben nicht zeitgleich sondern nur zeitversetzt erfolgen. Dadurch kann ein Zusammenwirken im Bezug auf baubedingte Störungen ebenfalls nicht gegeben sein.

Ein Zusammenwirken hinsichtlich betriebsbedingter Störungen im Sinne einer gegenseitigen Verstärkung von Auswirkungen von Vorhaben auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes kann nur beurteilt werden, wenn diese planerisch ausreichend konkretisiert und planungsrechtlich ausreichend weit vorangetrieben sind. Auf Grund von Maßnahmen der B-Pläne 10 und 11 werden derartige Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes *„Dornbusch, Bessin und Bug“* nicht erwartet.

4 Zusammengefaßtes Ergebnis

Nach § 19c des BNatSchG hat eine Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützt sind, zu erfolgen.

In dieser Studie war zu klären, ob ein Ergebnis

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes Gebietsvorschlag 46: Dornbusch Bessin und Bug (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) und

des FFH-Gebietes Gebietsvorschlag 50: Steilküste und Blockgründe Wittow (Gebiets-Nr.: DE 1346-301)

prognostizierbar ist.

Mit Bezug auf die angrenzenden Flächen des zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Süd-Bug und im Bezug auf die Küstenbiotope des Wieker Boddens können punktuell Überschreitungen der Erheblichkeitsgrenze von Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Demnach war anschließend zu klären:

werden die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Gebiete maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt?

Aus gutachterlicher Sicht ist dieses Ergebnis im Fall der Auswirkungen der Vorhaben B-Plan Nr. 10 „Bug-Ostsee“ und B-Plan Nr. 11 „Bug-Bodden“ auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) Gebietsvorschlag 46: Dornbusch Bessin und Bug (Gebiets-Nr.: DE 1445-301) und Gebietsvorschlag 50: Steilküste und Blockgründe Wittow (Gebiets-Nr.: DE 1346-301) nicht festgestellt worden.

Die Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Dornbusch Bessin und Bug“ und „Steilküste und Blockgründe Wittow“ wird darum nach diesem Prüfschritt beendet.

5 Literatur:

1. ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG [1999]:
Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis,
Natur und Landschaft, 74. Jg. (1999) Heft 2
4. BRENNING, U. et al. (1996)
Rote Liste der Vogelarten des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der
Ostsee, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 48, S. 95 -
104, Bundesamt für Naturschutz Bonn, Bad Godesberg 1996
5. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [1998]:
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000,
Landwirtschaftsverlag GmbH Münster,
Bonn - Bad Godesberg 1998
6. RIECKEN, U.; RIES, U.; SSYMANK, A. [1994]
Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland,
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad
Godesberg
7. SCHLIEPKORTE, J. [1998]:
Umweltschützende Belange in der Bauleitplanung
UVP-report 5/98
8. SELLIN, D.; STÜBS, J. (1992):
Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns, 1.
Fassung, Stand: Februar 1992. Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern.
9. WITT, K. et al. (1996)
Rote Liste der Brutvögel (Bearbeitungsstand 1996), Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, Bundesamt f. Naturschutz 1996

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

10. Entwurf des Erlasses: Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Teil I und Teil II, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stand 01/2001
11. Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern, LNatG M-V vom 21. Juli 1998 (GS Meckl.-Vorp. GL.Nr. 791-5)
12. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
13. Information zur FFH Verträglichkeitsprüfung, Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung VII, Sept. 1999
14. Land Schleswig-Holstein: Erlaß des Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten vom 02.08.99 zur Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten gemäß §19c BNatSchG
15. Richtlinie 79/ 409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2.4.1979 (EG- Vogelschutzrichtlinie). In: KOLODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
16. Richtlinie 92/ 43/ EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992 (FFH- Richtlinie). In: KOLODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
17. Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. In: KOLODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
18. Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung vom 14. Oktober 1999, Artikel 1: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
19. Bewertung der SPA zur Ableitung von Zielarten und Schutzzwecken SALIX Büro für Landschaftsplanung, Auszug, (unveröffentlicht, 2000)
20. Standard Datenbogen für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (Gebiets-Nr.: DE 1543-401)
21. UVS zum B-Plan Nr. 10, „Bug Baltic Sea Resort“, Teil A, Trüper*Gondesen*Partner BDLA, 01/2001
22. B-Plan Nr. 10 „Bug - Ostsee“, der Gemeinde Dranske, Krause Bohne & Partner, Architects + Planners international, 01/2001

6 Anlage: Übersichtsplan